

**IV. Nachtrag**  
**zur**  
**Friedhofssatzung**

**(Friedhofsordnung)**  
**für den städtischen Friedhof im**  
**Stadtteil Dalherda**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S 178) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung **am 25.05.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung** vom 07.02.1983 einschließlich des I. Nachtrages vom 15.06.1983, des II. Nachtrages vom 26.05.1999 und des III. Nachtrages vom 26.03.2015 beschlossen:

**Artikel I**

**Teil III. Grabstätten**

**Der § 13 „Erläuterung der Grabstätten“ erhält folgende Neufassung:**

**§ 13**  
**Erläuterung der Grabstätten**

**1. a) Reihengrabstätten**

sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern ist nicht möglich. Die Verlängerung der Ruhefrist ist einmalig bis zu 10 Jahren möglich. Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

**b) Größe der Reihengrabstätten**

für Erwachsene:

Länge 2,20 m, Breite 1,20 m

einschließlich des Zwischenweges

Kinder bis zu 6 Jahren:

Länge 1,20 m, Breite 0,50 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.

**2. a) Wahlgrabstätten**

werden, sobald ein Todesfall eintritt, für Gräber mit mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamten Wahlgrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 10 Jahre erneuert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung.

c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.

d) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten der unter 2. Bezeichneten Personen.

e) **Größe der Wahlgrabstätten**

Für die Größe der Wahlgräber gelten mindestens die für Reihengräber für Personen über 5 Jahre vorgeschriebenen Maße.

3. a) **Urnenreihengrabstätten**

sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschekapsel abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschekapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

b) **Größe der Urnenreihengrabstätten**

Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

4. a) **Urnenwahlgrabstätten**

sind Grabstellen, die für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung von Aschekapseln abgegeben werden.

Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden und die Nutzungsgebühr entsprechend der verlängerten Liegezeit für die gesamte Wahlgrabstätte nach der jeweiligen Gebührenordnung zu entrichten ist.

b) **Größe der Urnenwahlgrabstätten**

Für die Größe der Urnenwahlgrabstätten gelten mindestens die für Urnenreihengrabstätten vorgeschriebenen Maße.

5. **Rasenreihengräber**

Rasenreihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, spätestens im zweiten Jahr nach der Beisetzung einen Kissenstein (60x40x16cm) entsprechend der Gestaltungsordnung auf der Grabfläche zu errichten. Der Kissenstein ist schräg ansteigend einzusetzen. Um den Kissenstein ist eine Umrandung in Form einer 15 cm breiten Rasenkante anzulegen. Auf die Grabstätten dürfen kein Blumenschmuck, Schalen, Grablaternen o. ä. gestellt werden.

6. **Rasenurengräber**

Rasenurengräber werden für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, spätestens im zweiten Jahr nach der Beisetzung einen Kissenstein (40x40x16cm) entsprechend der Gestaltungsordnung auf der Grabfläche zu errichten. Der Kissenstein ist schräg ansteigend einzusetzen. Um den Kissenstein ist eine Umrandung in Form einer 15 cm breiten Rasenkante anzulegen. Auf die Grabstätten dürfen kein Blumenschmuck, Schalen, Grablaternen o. ä. gestellt werden.

7. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den städtischen Friedhof im Stadtteil Dalherda tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gersfeld (Rhön), 25.05.2016



Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Korell, Bürgermeister